

*Grundsätze zur  
Offenlegung von  
Information*

*Juni 1996*



**Europäische Bank**  
für Wiederaufbau und Entwicklung

SGDP 5-1-1-80

DUM 2

268348



## Inhalt

<i>Grundsätze der EBWE zur Offenlegung von Information</i>	<u>2</u>
<i>Nutzen des Informationsaustausches</i>	<u>3</u>
<i>Richtlinien für die Offenlegungspolitik</i>	<u>4</u>
<i>Veröffentlichungsprogramm</i>	<u>4</u>
<i>Neue Initiativen</i>	<u>6</u>
<i>Umweltpolitische Grundsätze und Informationen</i>	<u>8</u>
<i>Grenzen der Offenlegung von Information</i>	<u>10</u>
<i>Kostendeckung</i>	<u>12</u>
<i>Informationsanfragen</i>	<u>12</u>

# Grundsätze der EBWE zur Offenlegung von Information

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) wurde 1991 gegründet, um den Übergang zur offenen Marktwirtschaft zu fördern und private und unternehmerische Initiativen in den mittel- und osteuropäischen Ländern und der ehemaligen Sowjetunion zu stärken. Der Zugang zu Informationen über die Geschäftstätigkeit der Bank und die Länder und Wirtschaftsbereiche, in denen sie aktiv ist, tragen wesentlich zu der Rolle bei, die sie in diesem Übergangsprozeß spielt.

Die EBWE ist sich des wachsenden öffentlichen Interesses an ihrer Geschäftstätigkeit und ihren Geschäftsgrundsätzen bewußt. Die Offenlegungspolitik der EBWE, die im April 1996 vom Direktorium gebilligt wurde, zielt darauf ab, diese Informationen breiten und unterschiedlichen Publikumskreisen zugänglich zu machen. Die Politik umfaßt eine Anzahl neuer Informationsinitiativen, die die Tätigkeit der Bank transparenter machen und das Verständnis für die Länder und Sektoren, in denen sie arbeitet, vertiefen sollen.

Die Offenlegungspolitik geht von der Voraussetzung aus, daß der Öffentlichkeit, wann immer möglich, Informationen über die Geschäftsaktivitäten der EBWE zugänglich gemacht werden, es sei denn, es bestehen zwingende Gründe für Vertraulichkeit. Obwohl die EBWE eine transparente Vorgehensweise in bezug auf Informationen anstrebt, muß dieses Ziel sorgfältig mit den Bedürfnissen ihrer Mitglieder und Kunden abgestimmt werden.

Die Offenlegungspolitik ermöglicht es, das Publikum über die Bandbreite und die Kreativität der Geschäftstätigkeit der Bank auf dem laufenden zu halten, und erhöht die Vielfaltigkeit und den Umfang der öffentlich zugänglichen Informationen über diese Tätigkeit. Sie sollen das Publikum außerdem darauf aufmerksam machen, daß schon jetzt im Rahmen des umfangreichen Veröffentlichungsprogramms der EBWE und über ihr Informationszentrum (*Business Information Centre/BIC*) Informationen zur Verfügung stehen. In Zukunft wird die Bank Informationen über die meisten Projekte zugänglich machen, bevor sich das Direktorium mit ihrer Bewilligung befaßt, und wird individuellen Informationswünschen weiterhin nach Möglichkeit entsprechen.

Im vorliegenden Papier soll die Offenlegungspolitik der EBWE zusammenfassend beschrieben werden. Es wird sich hoffentlich

als nützlicher Leitfaden für interessierte Gruppen, Geschäftspartner und Mitglieder der Öffentlichkeit erweisen.

## Nutzen des Informationsaustausches

### Verantwortlichkeit

Die EBWE ist sich darüber im klaren, daß angemessene Grundsätze zur Offenlegung von Informationen dazu beitragen, die öffentliche Unterstützung für ihre Rolle bei der Förderung des Übergangs zur offenen Marktwirtschaft und der Stärkung privater und unternehmerischer Initiativen in den Einsatzländern zu festigen. In ihrer Eigenschaft als öffentlich finanzierte Institution ist die Bank dafür verantwortlich, die Art, Methoden und Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit bei der Verfolgung ihrer Ziele offen darzulegen. Durch die Umsetzung dieser Grundsätze hofft die EBWE, den Bekanntheitsgrad ihrer Tätigkeit und ihrer Rolle im Übergangsprozeß zu vertiefen.

### Projektverbesserung

Vermehrte Transparenz ist geeignet, Interesse an den Geschäftsgrundsätzen der Bank zu wecken. Insbesondere erleichtert sie die örtliche Öffentlichkeitsbeteiligung an der Tätigkeit der EBWE. Dies kann sich sowohl für die Gestaltung als auch für die Durchführung von Projekten als förderlich erweisen.

### Auswirkung auf den Übergangsprozeß

Die EBWE ist für die Förderung des Übergangsprozesses in ihren Einsatzländern eine treibende Kraft. Außerdem sind auch andere, sowohl öffentliche als auch private Institutionen mehr und mehr beteiligt. Ein höherer Bekanntheitsgrad der Geschäftstätigkeit der EBWE erleichtert die Koordinierung der Arbeit dieser Organisationen und intensiviert seinerseits den Einfluß der Bank über die Grenzen ihrer eigenen Projekte hinaus. Eine vermehrte öffentliche Aufmerksamkeit kann die Beispielrolle der Bank für andere, die in der Region arbeiten, verstärken. Außerdem trägt sie zum Vertrauen des Marktes bei und regt zu praktischer finanzieller und technischer Unterstützung für die Tätigkeit der Bank an.

# Richtlinien für die Offenlegungspolitik

Die Offenlegungspolitik der EBWE läßt sich von den folgenden Grundsätzen leiten:

- Die Bank bemüht sich intensiv darum, ein besseres Verständnis ihres Mandats zu fördern, um ihre operative Tätigkeit zu erleichtern.
- Alle öffentlich verfügbaren Informationen werden Einzelpersonen oder Organisationen aller Mitgliedsländer zugänglich gemacht.
- Für die Bereitstellung solcher Informationen können zumutbare Gebühren erhoben werden, um die Kosten zu decken.
- Die EBWE macht Informationen nicht zugänglich, wenn sie feststellt, daß diese vertraulich oder geheim sind.<sup>1</sup> Informationen, die ein Land, ein Kunde oder eine kofinanzierende Institution der EBWE gegenüber als vertraulich oder wirtschaftlich geheimhaltungsbedürftig bezeichnet hat, werden dementsprechend behandelt. Die Bank hält sich an Vereinbarungen mit Dritten über die Wahrung vertraulicher Informationen.
- Die EBWE unterstützt die Offenlegung von Informationen insoweit, als diese den Interessen der Bank oder ihrer Mitglieder, Kunden, kofinanzierenden Institutionen oder Mitarbeiter nicht zuwiderläuft.

## Veröffentlichungsprogramm

Gegenwärtig macht die EBWE im Rahmen ihres Veröffentlichungsprogramms in beträchtlichem Umfang Informationen über ihre Organisation, die Strategie ihrer Geschäftstätigkeit und die Einschätzung des wirtschaftlichen Klimas in ihren Einsatzländern zugänglich. Außerdem stellt die Bank Informationen über ihre Aktivitäten und andere Gegenstände öffentlichen Interesses zur Verfügung. Eine Liste dieser Publikationen findet sich im Guide to Publications. Beispiele sind unter anderem:

<sup>1</sup> Weitere Einzelheiten finden sich weiter unten in dem Abschnitt "Grenzen der Offenlegung von Information".

## Informationsbroschüren

- *Finanzierungen mit der EBWE*
- *Alternative Finanzierungsquellen für kleine und mittlere Projekte in Mittel- und Osteuropa und der GUS*
- *Beschaffungsgrundsätze und -verfahren*
- *Umweltpolitische Grundsätze*
- *Environmental Procedures<sup>2</sup>*
- *Technische Zusammenarbeit*

## Regelmäßig erscheinende Publikationen

- *Jahresbericht*
- *Transition Report<sup>2</sup>*  
(jährlich - halbjährlich auf den neuesten Stand gebracht)
- *Procurement Opportunities<sup>2</sup>* (monatlich)
- *The Economics of Transition<sup>2</sup>* (zweimal jährlich)
- *Environments in Transition<sup>2</sup>* (zweimal jährlich)
- *Law in Transition<sup>2</sup>* (vierteljährlich)

## Finanzielle Informationen

Der Jahresbericht der EBWE enthält finanzielle und geschäftliche Ergebnisse, einen Überblick über die Geschäftstätigkeit des Jahres und eine Bewertung ihrer Auswirkungen. Er ist in den vier Arbeitssprachen der Bank (Englisch, Französisch, Deutsch und Russisch) erhältlich.

## Organisatorische und verwaltungstechnische Informationen

Zusätzlich zum *Jahresbericht* stehen Informationen zur organisatorischen Struktur der Bank in verschiedenen Informationsblättern (*factsheets*) zur Verfügung. Außerdem ist der Text des *Übereinkommens zur Errichtung der EBWE* erhältlich.

## Sektorbezogene Grundsatzpapiere

Vom Direktorium bewilligte Grundsatzpapiere zu bestimmten Sektoren befassen sich mit der Vorgehensweise der EBWE in

<sup>2</sup> Nicht auf Deutsch erhältlich

verschiedenen Wirtschaftsbereichen und werden nach Bedarf auf den neuesten Stand gebracht. Sie sind gewöhnlich in allen vier Arbeitssprachen der Bank erhältlich.

## Länderstrategien

Zusammenfassende Länderstrategien, die sich mit den Bewertungsverfahren und Geschäftsgrundsätzen der EBWE befassen, werden gegenwärtig für jedes einzelne Einsatzland entwickelt.

## Wirtschaftsanalyse

Der jährliche *Transition Report* enthält eine detaillierte Beurteilung des jeweiligen Übergangsstadiums in allen Einsatzländern. Er wird halbjährlich auf den neuesten Stand gebracht und faßt die Bedingungen und Aussichten für Investitionen in der Region und den Stand der Unternehmensentwicklung zusammen. Außerdem enthält der *Report* in gedrängter Form eine jährliche Wirtschaftsanalyse Mittel- und Osteuropas und der GUS.

*The Economics of Transition* ist eine halbjährlich erscheinende Zeitschrift, die in Zusammenarbeit mit einem kommerziellen Verlag produziert wird. Diese Zeitschrift, zu der die EBWE regelmäßig Beiträge liefert, schafft ein Podium für die Diskussion wirtschaftlicher Fragen im Zusammenhang mit dem Übergangsprozeß.

## Weitere Informationsquellen

Zu vielen ihrer Tätigkeiten bringt die EBWE Pressemitteilungen heraus, desgleichen Informationsblätter zur Geschichte, Organisation und Geschäftstätigkeit der Bank. Reden des Präsidenten der EBWE und anderer Mitarbeiter werden zur Veröffentlichung freigegeben, und zahlreiche Präsentationen von Bankmitarbeitern bei Konferenzen und Seminaren stehen ebenfalls zur Verfügung.

## Neue Initiativen

Ab 1. September 1996 veröffentlicht die Bank Projektzusammenfassungen (*Project Summary Documents/PSDs*) für Projekte im öffentlichen und im privaten Sektor. Außerdem werden gekürzte Direktoriumsberichte zu Projekten im öffentlichen Sektor zugänglich gemacht.

## Die neuen Projektzusammenfassungen

In der Regel wird für jedes Projekt im öffentlichen und im privaten Sektor ein PSD erstellt. Die Herausgabe von PSDs für Projekte im privaten Sektor erfolgt gewöhnlich spätestens 30 Tage, bevor sich das Direktorium mit der Bewilligung des Projekts befaßt. PSDs für Projekte im öffentlichen Sektor werden so bald wie möglich nach der Erstüberprüfung des Projekts durch das Management der Bank veröffentlicht (in der Regel vier bis fünf Monate, bevor sich das Direktorium mit seiner Bewilligung befaßt). Falls das Projekt nach der Veröffentlichung des ursprünglichen PSD wesentlich verändert wird, wird das PSD entsprechend modifiziert.

PSDs werden zugänglich gemacht, es sei denn, daß der Kunde oder die kofinanzierende Institution der EBWE gute Gründe für eine Geheimhaltung beibringt. Vertrauliche Informationen, die die Bank von ihren Kunden empfängt, werden grundsätzlich nicht ohne die vorherige Zustimmung des Kunden freigegeben. Für den Fall, daß ein Projekt in seiner Gesamtheit als vertraulich angesehen wird, wird kein PSD angefertigt.

PSDs sind bei der Publikationsstelle (*Publications Desk*) der EBWE erhältlich und werden von der Webseite der Bank im World Wide Web (WWW) abrufbar sein.

## Dem Direktorium vorgelegte Unterlagen und technische Informationen für Projekte im öffentlichen Sektor

Sobald ein Projekt im öffentlichen Sektor vom Direktorium bewilligt worden ist, ist in der Regel eine gekürzte Fassung des Direktoriumsberichts erhältlich, die Interessenten auf Wunsch zugänglich gemacht wird. Informationen, die von der Bank in Übereinstimmung mit dem Kunden als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder im Falle einer Veröffentlichung Gefahr laufen, die Beziehungen zwischen der Bank und ihren Mitgliedern zu beeinträchtigen, werden aus der veröffentlichten Fassung entfernt. Wo sich in Ausnahmefällen Vertraulichkeitsfragen größeren Umfangs ergeben, kann die EBWE entscheiden, daß keinerlei Unterlagen zugänglich gemacht werden.

Zusätzliche, nicht vertrauliche, sachliche technische Informationen zu Projekten im öffentlichen Sektor können auf Wunsch zugänglich gemacht werden, vorausgesetzt, daß der für das Projekt zuständige Mitarbeiter nach Beratung mit der entsprechenden Regierung und allen betroffenen Kofinanziers seine Zustimmung erteilt.

## Nutzung des Internet

Die geplante Einrichtung einer EBWE-Seite im World Wide Web wird der Öffentlichkeit erlauben, PSDs sowie viele Publikationen und andere Unterlagen der Bank von allgemeinem Interesse durchzusehen oder herunterzuladen. Ausschnitte aus dem *Jahresbericht*, dem *Transition Report* und *Finanzierungen mit der EBWE* sowie Pressemitteilungen und Reden des Präsidenten der EBWE werden ebenfalls zugänglich gemacht.

## Umweltpolitische Grundsätze und Informationen

Die umweltpolitischen Grundsätze der EBWE verlangen, daß Projektsponsoren Regierungen und der Öffentlichkeit, insbesondere potentiell Betroffenen, Informationen über alle sich aus ihren in Aussicht genommenen Projekten ergebenden nennenswerten Umweltwirkungen zugänglich machen. Stellungnahmen dieser Gruppen werden bei der Bewilligung der EBWE für Einzelprojekte berücksichtigt.

Im Stadium der Endüberprüfung der Projektbewilligung berichtet die Gruppe Umweltprüfung (*Environmental Appraisal Unit/EAU*) der EBWE darüber, ob die Bestimmungen der Bank hinsichtlich einer Öffentlichkeitsbeteiligung eingehalten worden sind.

### Freigabe von umweltbezogenen Unterlagen

Die Umweltprüfungsverfahren (*Environmental Procedures*) der EBWE umfassen je nach der Bedeutung, die ein Projekt für die Umwelt hat, verschiedene Bestimmungen für die Freigabe von Umweltinformationen.

**Projekte der Kategorie "A"** haben potentiell vielfältige und erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht ohne weiteres identifizierbar und quantifizierbar sind und für die Abhilfemaßnahmen nur schwer bestimmt werden können. Der Projektsponsor muß alle Projekte der Kategorie "A" einer Umweltverträglichkeitsprüfung (*Environmental Impact Assessment /EIA*) unterziehen. Er muß durch eine gründliche Prüfung sicherstellen, daß alle relevanten Fragen, darunter auch die Rolle der Öffentlichkeit bei der Prüfung, identifiziert worden sind.

Um Stellung nehmen zu können, braucht die Öffentlichkeit angemessene Informationen über die umweltbezogenen Aspekte

eines Projekts. Die Frist für Stellungnahmen muß der nationalen Gesetzgebung entsprechen; allerdings verlangt die EBWE in der Regel eine Mindestfrist von 30 Tagen und oft länger. Für Projekte im Privatsektor müssen mindestens 60 Tage zwischen der Veröffentlichung der EIA und dem Zeitpunkt liegen, zu dem sich das Direktorium mit der Bewilligung befaßt. Für Projekte im öffentlichen Sektor sind mindestens 120 Tage erforderlich. In Ausnahmefällen im Privatsektor, wo schnelles Handeln entscheidend ist und das Management der EBWE überzeugt ist, daß die Umweltprüfungsverfahren der Bank in jeder anderen Hinsicht befolgt worden sind, kann auf die Mindestfristerfordernisse verzichtet werden. Über den Verzicht wird in den dem Direktorium vorgelegten Unterlagen berichtet.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (EIA) und eine Zusammenfassung der EIA steht der Öffentlichkeit (ohne Stellungnahme der EBWE) im Informationszentrum der EBWE (*Business Information Centre/BIC*) zur Verfügung, sobald sie vom Projektsponsor der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Gleichzeitig wird die Zusammenfassung der EIA dem Direktorium der EBWE zugeschickt. Eine Zusammenfassung umweltbezogener Fragen wird außerdem in die Projektzusammenfassung (PSD) einbezogen.

Um eine Ausnahme oder einen Verzicht auf diese Erfordernisse zu erlangen, müssen Projektsponsoren im Privatsektor den Nachweis erbringen, daß die Berücksichtigung geschäftlicher Geheimhaltungsinteressen den Nutzen der öffentlichen Bekanntmachung vor der Bewilligung durch das Direktorium überwiegt. Der Erfolg eines Projekts kann zum Beispiel von der Geheimhaltung der Namen von Projektsponsoren bis zum Zeitpunkt der Direktoriumsentscheidung abhängen. Bei Gewährung von Ausnahmen werden rechtsverbindliche Unterlagen jedoch nicht unterzeichnet, bevor die Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Direktoriumsbeurteilung erfolgreich abgeschlossen worden ist. In solchen Fällen müssen die Bank und der Projektsponsor sich über Umfang und Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung geeinigt haben, bevor das Direktorium sich mit der Bewilligung befaßt.

**Projekte der Kategorie "B"** haben potentiell erhebliche Umweltauswirkungen, die leicht zu identifizieren und quantifizieren sind und für die ohne große Schwierigkeiten Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen bestimmt werden können. Die EBWE verlangt eine umweltbezogene Analyse dieser Projekte. Für Vorhaben im öffentlichen Sektor bildet diese

Analyse einen Anhang zum PSD. Für Privatsektorprojekte wird dem PSD eine Zusammenfassung der Hauptergebnisse als Anlage beigefügt. Die Bank hat keine formellen Beteiligungsvorschriften für solche Projekte; der Projektsponsor muß jedoch umweltbezogene Informationen über das Projekt in Übereinstimmung mit nationaler Gesetzgebung zugänglich machen.

In einigen Fällen ergibt die Umweltanalyse, daß in Verbindung mit laufenden Vorhaben noch vor Beteiligung der Bank erhebliche Umweltprobleme aufgetreten sind. Es ist zum Beispiel möglich, daß bei Anlagen zu einem früheren Zeitpunkt Umwelt- oder Arbeitsschutzbestimmungen nicht eingehalten worden sind. In diesen Fällen verlangt die Bank in der Regel, daß der Projektsponsor - zusätzlich zu der Bekanntgabe von Informationen durch die EBWE - vor der Auszahlung eine Erklärung über Abhilfemaßnahmen abgibt, die mit der Bank vereinbart worden sind.

**Projekte der Kategorie "C"** sind solche, die keine potentiell erheblichen Umweltauswirkungen haben. Für diese Projekte bestehen gewöhnlich keine Vorschriften zur Offenlegung von umweltbezogenen Informationen.

## Grenzen der Offenlegung von Information

Obwohl die Transparenz von Informationen Ziel der EBWE ist, muß dieses Ziel sorgfältig mit den Bedürfnissen ihrer Mitglieder und Kunden abgestimmt werden. Vertrauliche und geheime Informationen müssen, wo es angemessen ist, geschützt werden. Hinsichtlich vertraulicher Geschäftsinformationen hält sich die Bank an einen hohen Standard. Eine Abweichung von diesem Standard würde nicht nur die Glaubwürdigkeit der Bank bei ihren gegenwärtigen Kunden erschüttern, sondern könnte zur Abschreckung zukünftiger Kunden beitragen. Im allgemeinen kann vertrauliches Material nicht ohne die Zustimmung seiner Urheber freigegeben werden.

Durch die Wahrung der Vertraulichkeit interner Beratungen der Entscheidungsträger der EBWE wird sichergestellt, daß intern ein freier Austausch von Informationen und Ideen stattfindet. Ein routinemäßiger Zugang zu internen Unterlagen könnte sich als Hemmnis für neues und radikales Denken erweisen. Außerdem ist die Bank als verantwortliche Arbeitgeberin ihren Mitarbeitern

gegenüber dazu verpflichtet, ihre professionelle Integrität und den Schutz ihrer Privatsphäre zu wahren und persönliche, vertrauliche Informationen zu schützen.

Aus den oben beschriebenen Gründen werden bestimmte Arten von Unterlagen nicht freigegeben, unter anderem:

- Papiere, die ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt sind;
- zur Vorlage beim Direktorium bestimmte Unterlagen, es sei denn, ihre öffentliche Freigabe ist vorgesehen und das Direktorium gibt seine Zustimmung zur Freigabe;
- vertrauliche Informationen, zum Beispiel Rechtsberatung und Korrespondenz mit externen Rechtsberatern;
- Informationen, die sich als Bedrohung für die nationale Sicherheit von Mitgliedsländern erweisen könnten;
- Informationen im Besitz der EBWE, die nicht von der Bank stammen und die von ihrem Urheber als geheim und vertraulich identifiziert werden, oder deren Geheimhaltung der Urheber fordert;
- Informationen, die sich auf Beschaffungsverfahren beziehen, unter anderem von voraussichtlichen Anbietern eingereichte Vorauswahlinformationen, Angebote, Vorschläge oder Preisangebote, oder Protokolle von Entscheidungsverläufen;
- Projektbewertungsberichte, die ausschließlich für den internen Gebrauch angefertigt werden;
- Finanzielle, geschäftliche oder eigentumsrechtliche Informationen von privaten Organisationen oder Einzelpersonen, die der EBWE bei der Analyse oder Verhandlung von Krediten zugänglich gemacht wurden, es sei denn, daß diese privaten Organisationen oder Personen ihre Erlaubnis zur Freigabe dieser Informationen geben; und
- andere Informationen, die das Management der EBWE als vertraulich oder geheim klassifiziert hat.

## Kostendeckung

Vermehrte Offenlegung stellt zusätzliche Anforderungen an viele Mitarbeiter der EBWE, nicht nur an solche, die direkt mit Öffentlichkeitsarbeit befaßt sind. Die Bank deckt diese erhöhten Kosten, wo möglich, durch die Erhebung angemessener Gebühren für bestimmte Publikationen. Die meisten EBWE-Publikationen bleiben weiterhin frei erhältlich.

Die Bank verpflichtet sich sicherzustellen, daß Interessierte durch eine Gebühreuzahlung für Publikationen nicht am Zugang zu Informationen über die EBWE gehindert werden.

## Informationsanfragen

Nachfragen nach Unterlagen werden von der Publikationsstelle der EBWE (*Publications Desk*) erledigt und können per Fax, brieflich oder telefonisch an die unten angegebene Adresse gerichtet werden. Außerdem sind persönlichen Besuchern Dokumente im Informationszentrum der EBWE (BIC) zugänglich.

Die neuen Projektzusammenfassungen und andere Dokumente von allgemeinem Interesse werden sowohl als Druckerzeugnisse als auch auf der EBWE-Seite im World Wide Web, die gegenwärtig entwickelt wird, zugänglich gemacht. Der Gebrauch des WWW ist nicht nur eine beliebte und praktische Methode der Verbreitung von Informationen, sondern wird auch zur Kostensenkung beitragen.

Individuelle Informationswünsche sollten an die Medienabteilung (*Communications Department*) der EBWE gerichtet werden. Außerdem steht zu erwarten, daß die Länderbüros in den Einsatzländern der Bank bei der Verbreitung von Informationen eine zunehmend wichtige Rolle spielen.

## Kontakte im einzelnen

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung  
One Exchange Square  
London EC2A 2EH  
Großbritannien

### Telefonzentrale

Tel: (44) 171 338 6000  
Fax: (44) 171 338 6100  
Telex: 8812161 EBRD L G  
Swift: EBRD GB2L

### Externe Nachfragen nach EBWE-Informationen

EBRD Communications Department  
Tel: (44) 171 338 7236  
Fax: (44) 171 338 6754

### Externe Nachfragen nach Unterlagen und Publikationen der EBWE

EBRD Publications Desk  
Tel: (44) 171 338 7553  
Fax: (44) 171 338 6690

### Besucher im Hauptsitz der EBWE

(Eine Vorankündigung Ihres Besuches ist ratsam, um sicherzustellen, daß relevante Unterlagen zur Verfügung stehen.)

Business Information Centre  
Tel: (44) 171 338 6747  
Fax: (44) 171 338 6155

*Einzelheiten für die Kontaktaufnahme mit anderen EBWE-Abteilungen oder Länderbüros sind aus dem Jahresbericht und aus regelmäßig auf den neuesten Stand gebrachten Informationsblättern ersichtlich.*

**EBWE Webseite: <http://www.ebrd.com>**